



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17203/011-2006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMF-040402/0012-III/5/2006	Dr. Klaus Heißenberger	12095	25. April 2006

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das E-Geldgesetz und das Sparkassengesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 25. April 2006 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das E-Geldgesetz und das Sparkassengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach derzeitiger Gesetzeslage (§ 22 Abs. 3 Z. 2 lit. m BWG) sind Forderungen gegen Unternehmen ohne Erwerbscharakter, die sich im Besitz einer österreichischen Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) befinden, gleichermaßen mit 20 % statt 100 % zu gewichten. Dadurch konnten bislang die Finanzierungskosten derartiger Unternehmen, die ja – wie gefordert – selbst keinen Erwerbscharakter haben und somit im Interesse der Allgemeinheit agieren, relativ gering gehalten werden.

Im Zuge der Neuregelung der Solvabilitätsbestimmungen des BWG werden die in § 22 Abs. 3 Z. 2 lit. m BWG genannten Einrichtungen unter dem Begriff „öffentliche Stellen“ (§ 2 Z. 9b des Entwurfes) zusammengefasst und wird ihnen – soweit sie ihren Sitz im Inland haben – eine 20%-Gewichtung zugestanden (§ 6 Abs. 2 Solva-VO).

Während im Entwurf in § 2 Z 9b BWG „Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Eigentum von Bund oder Zentralstaaten“ als öffentliche Stellen definiert werden, sind derartige Unternehmen im Besitz von Ländern oder Gemeinden nicht erfasst und im Hinblick auf die Gewichtung ihrer Forderungen benachteiligt. Dadurch, dass Forderungen etwa gegen landes- oder gemeindeeigene Unternehmen des Gesundheitswesens, des Hochschulwesens oder der Immobilienverwaltung nunmehr mit 100 % statt wie bisher mit 20 % zu gewichten sind, verschlechtern sich die Finanzierungskosten für diese Unternehmen wesentlich.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum landes- und gemeindeeigene Unternehmen im Hinblick auf die Gewichtung schlechter gestellt werden sollen als jene des Bundes.

Es sollte daher die bisherige Formulierung des § 22 Abs. 3 Z. 2 lit. m BWG im Hinblick auf Unternehmen ohne Erwerbscharakter beibehalten werden und von einer Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen für diese Unternehmenskategorie generell Abstand genommen werden, gleich welche österreichische Gebietskörperschaft als Eigentümer fungiert.

Weiters wird angeregt, die zahlreichen im Entwurf vorgesehenen Durchführungsverordnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.

Eine Überarbeitung sollte erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. PRÖLL

Landeshauptmann